

Einkommensausfalls oder die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet. Lediglich der Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit ist nicht obligatorisch abgesichert, so dass hier im Einzelfall Sozialhilfeeleistungen notwendig sein können.

## 2. Schadensminderung bei den Ergänzungsleistungen

### a) Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei einer Leistungskürzung oder -entziehung nach Art. 21 Abs. 4 ATSG

Wurde die Rente der Invalidenversicherung auf Grundlage von Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder entzogen, vermindert sich das für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigende Einkommen. Erhöht sich deshalb die Ergänzungsleistung, wird der mit Art. 21 Abs. 4 ATSG verfolgte Zweck der Begrenzung des Leistungsanspruchs entsprechend vereitelt. Auch der durch die Kürzung oder Entziehung der Rente bewirkte finanzielle Druck, den Verhaltenserwartungen der Invalidenversicherung nachzukommen, würde durch eine Erhöhung der Ergänzungsleistungen aufgefangen oder gemildert.

Gleichwohl findet sich weder im ELG noch in der ELV<sup>283</sup> eine Bestimmung, die das Verhältnis zwischen der Leistungskürzung oder -entziehung nach Art. 21 Abs. 4 ATSG und den Ergänzungsleistungen regelt. Lediglich für die Verweigerung der Rentenleistungen nach Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles regelt Art. 2 Abs. 4 ELG, dass die Ergänzungsleistungen vorübergehend oder dauerhaft zu verweigern sind. Die vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebene Wegleitung<sup>284</sup> über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV<sup>285</sup> bestätigt dies und sieht für den Fall der Kürzung nach Art. 21 Abs. 1, 2 ATSG vor, dass die Ergänzungsleistungen nicht gekürzt werden und die gekürzte Rente anzurechnen ist.<sup>286</sup> Art. 21 Abs. 4 ATSG wird auch hier nicht behandelt.

In Betracht gezogen werden kann, die Kürzung oder Entziehung der Rente nach Art. 21 Abs. 4 ATSG als Verzicht auf diese anzusehen und diese nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g ELG als anrechenbare Einnahmen in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einzubeziehen.<sup>287</sup> Dies wurde aber vom EVG in einem ähnlich gelagerten Fall nicht vorgenommen.<sup>288</sup> Der Versicherte hatte sich geweigert, sich notwendigen Abklärungsmaßnahmen zu unterziehen, weshalb die Zahlung der Rente verweigert

283 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15.01.1971.

284 Dies ist eine Arbeitsanweisung für die zuständigen Stellen.

285 [http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1637/1637\\_1\\_de.pdf](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1637/1637_1_de.pdf).

286 Wegleitung über die EL zur AHV und IV, Stand 01.01.2004, Rn. 7008 – 7010.

287 Zum Verzicht: *Rumo-Jungo*, Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG), Art. 3, S. 33.

288 EVG vom 23.01.1973, ZAK 1973, S. 622, 623 f.

wurde. Das EVG berücksichtigte zwar das hypothetisch noch erzielbare Einkommen, nicht aber die Invalidenrente, die ihm zugestanden hätte.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung und der gesetzlichen Regelung, die nur Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG erfasst, ist bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen von der gekürzten Invalidenrente auszugehen. Allerdings kann Art. 21 Abs. 4 ATSG seinerseits auf die Ergänzungsleistung angewendet werden.

## b) Die Verwertung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bei Teilinvaliden

Die Ergänzungsleistungen sollen zwar eine angemessene Existenzsicherung erreichen, gleichzeitig soll aber auch der Berechtigte das ihm Mögliche beitragen. Aus diesem Grund wird vom Verzichtstatbestand des Art. 3 Abs. 1 Bst. g ELG auch der Fall erfasst, dass die berechtigte Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, dies aber nicht tut.<sup>289</sup> Art. 14a Abs. 1 ELV sieht für Teilinvaliden vor, dass grundsätzlich das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen angerechnet wird. Rentenbeziehern, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird nach Art. 14a Abs. 2 ELV jedoch ein Mindesteinkommen, gestaffelt nach dem Grad der Invalidität, angerechnet.<sup>290</sup> Dies bewirkt, dass die verbliebene Erwerbsfähigkeit des Berechtigten auch dann den Anspruch auf Ergänzungsleistungen mindert, wenn er diese tatsächlich nicht verwertet.

Art. 14a Abs. 2 ELV stellt eine gesetzliche Vermutung dar, dass der Berechtigte ein entsprechendes Einkommen tatsächlich erzielen könnte. Diese Vermutung kann vom Berechtigten widerlegt werden.<sup>291</sup> Er muss Umstände darlegen, die ihm den Einsatz der verbliebenen Erwerbsfähigkeit unmöglich machen. Berücksichtigt werden können z.B. mangelnde Ausbildung oder Sprachkenntnisse, schlechte Arbeitsmarktlage sowie persönliche Gründe.<sup>292</sup>

## 3. Schadensminderung bei der Sozialhilfe<sup>293</sup>

Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet die hilfesuchende Person, sich zunächst selbst um die Abwendung der Notlage zu bemühen und dafür vor allem eigenes Einkommen oder Vermögen sowie die eigene Ar-

289 *Locher*, Grundriss, S. 376; *Rumo-Jungo*, ELG, Art. 3, S. 34.

290 Ausgeschlossen, wenn die Invalidität von Nichterwerbstätigen nach Art. 27 IVV festgelegt wurde oder der Berechtigte in einer geschützten Werkstätte nach Art. 73 IVG arbeitet.

291 EVG vom 25.02.1991, BGE 117 V 153, 156; EVG vom 28.04.1989 BGE 115 V 88, 93.

292 Vgl. hierzu die Beispiele bei *Rumo-Jungo*, ELG, Art. 3, S. 37 f.

293 Die Ausführungen werden beschränkt auf den Fall, dass wegen Arbeitsunfähigkeit Leistungen der Sozialhilfe erforderlich werden.